Die kommunalen Wirtschafts-unternehmungen in Preußen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Diplomvolkswirt Georg Zobel

Referendar.

Auf Grund der Ministerialverfügung vom 20. 7. 1933 von der Drucklegung der Dissertation befreit.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

I. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Helfritz,
II. Berichterstatter: Professor Dr. Walz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die kommunalen Wirtschaftsunternehmungen in Preußen sind im Anfang ihrer Entwicklung von den Gemeinden als Regiebetriebe geführt worden. Maßgebend für den Aufbau dieser sogen. Regiebetriebe sind die Bestimmungen der damals in Preußen geltenden Städteordnungen. Im Laufe der Entwicklung hat sich die Form des „verselbständigten Regiebetriebes" herausgebildet, bei dem die Betriebsführung fast völlig aus dem städtischen Verwaltungsapparat herausgelöst ist. Diese Form findet bei strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in den damals geltenden Städteordnungen keine Grundlage. Die Verwaltungsdeputation, die die gewerblichen Betriebe der Gemeinde leitet, erhält bei dieser Betriebsform immer mehr den Charakter eines Verwaltungsrates. Sie kann in Betriebsangelegenheiten selbständig für die Gemeinde auftreten, für sie Verträge abschließen und sie verpflichten. Nur in ganz bestimmten, im Statut genau festgelegten Fällen ist sie von den anderen Organen der Gemeinde abhängig.

Manche Gemeinden sind noch einen Schritt weitergegangen und haben ihre gewerblichen Betriebe in die Privatrechtsform überführt. In den meisten Fällen ist die Form der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt worden. Selbst wenn die gewerblichen Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten haben, so wollen die Gemeinden doch unmittelbaren Einfluß auf die Betriebsführung haben. Darauf abzielende Verträge zwischen der Gemeinde und ihren als AG. oder GmbH. betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder Satzungsbestimmungen sollen den Einfluß auf die Betriebsführung sichern. Derartige Verträge oder Satzungen sind in vielen Fällen mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen. Besonders gering ist die rechtliche Sicherung des Einflusses bei den in Form der AG. geführten gewerbl. Unternehmungen der Gemeinde. Denn die Aktiengesellschaft ist vom Gesetzgeber als ein in sich geschlossenes Ganzes ausgebaut, bei dem Eingriffe von außen unzulässig sind. Bei der Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung ist die Einflußnahme insofern erleichtert, als das GmbH.-Gesetz den Einfluß Dritter bei der Bestellung der Gesellschaftsorgane zuläßt und für den Aufbau des Gesellschaftsvertrages weitgehende Freiheiten gibt.

Schwierig ist die Stellung der Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrate solcher Unternehmungen. Sie haben die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, sind aber gleichzeitig verpflichtet, ihre Entscheidungen vom Standpunkte der Gesellschaft zu treffen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 25. Juli 1905 als Sohn des Pastors Alfred Zobel und seiner Ehefrau Helene, geb. Halm, in Görlitz geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium in Görlitz, bestand Ostern 1923 die Reifeprüfung und trat darauf als Lehrling bei der Dresdner Bank in Görlitz ein. Nach beendeter Lehrzeit begann ich mit dem WS. 1925/26 das volkswirtschaftliche Studium und bestand Ende 1928 in Leipzig die Prüfung für Diplomvolkswirte. Danach studierte ich Jura und bestand im April 1931 in Breslau das Referendarexamen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 27. 2. 1934.